

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (ErgG 2. BesVNG)

A. Zielsetzung

Durch den Gesetzentwurf soll in den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern – 2. BesVNG –, der den gesetzgebenden Körperschaften bereits zugeleitet ist (Drucksache 1/74), die noch fehlende Neufassung der Bundesbesoldungsordnung B eingefügt werden. Die Bundesregierung hat in Drucksache 1/74 bereits angekündigt, daß sie einen entsprechenden Ergänzungsgesetzentwurf unverzüglich nachreichen werde.

Mit der Neuordnung der Bundesbesoldungsordnung B entspricht die Bundesregierung einer Entschlieung des Deutschen Bundestages, die dieser anlalich der Verabschiedung des 1. BesVNG am 3. Mrz 1971 gefat hat. Mit dem Gesetz wird gleichzeitig die durch Artikel 74 a des Grundgesetzes dem Bundesgesetzgeber auferlegte Verpflichtung, das Besoldungsrecht in Bund und Lndern zu vereinheitlichen, auch im Bereich der Besoldungsordnungen B erfllt.

B. Lsung

Durch die Neufassung der Bundesbesoldungsordnung B werden die Einstufungen wichtiger Eckmter im Verhltnis Bund/Lnder und im Verhltnis der Lnder untereinander harmonisiert. Neueinstufungen werden ferner bei mtern vorgenommen, denen erhebliche zustzliche Aufgaben bertragen worden sind oder bei denen dies wegen organisatorischer nderungen geboten ist. Im brigen bleiben die Einstufungen unverndert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Neufassung der Bundesbesoldungsordnung B wird im unmittelbaren Bundesbereich jährliche Mehrkosten von etwa 350 000 DM verursachen. Die Mehrkosten für den Landesbereich können wegen der teilweisen Ausbringung von Ämtern in mehreren Besoldungsgruppen und damit notwendiger haushaltsrechtlicher Entscheidungen der Landesgesetzgeber nicht angegeben werden; sie werden aber die Gesamtkosten nicht wesentlich erhöhen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) – 225 00 – Bu 47/74

Bonn, den 5. August 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (ErgG 2. BesVNG) mit einer Anlage, Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 410. Sitzung am 12. Juli 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Genscher

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (ErgG 2. BesVNG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung und Ergänzung des 2. BesVNG

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom (Bundesgesetzbl. I S.) wird wie folgt geändert und ergänzt:

§ 1

Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B

In Artikel I werden die Vorbemerkungen der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3

(1) Die Ämter „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3 dürfen nur an Beamte verliehen werden, denen in wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen oder in Dienststellen und Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen überwiegend wissenschaftliche Forschungsaufgaben obliegen. Dienststellen und Einrichtungen des Bundes mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen sind:

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung

Bundesanstalt für Bodenforschung

Bundesanstalt für Materialprüfung

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesbahn-Zentralämter Minden und München

Bundesgesundheitsamt

Bundesinstitut für Sportwissenschaft

Bundeskriminalamt

Deutscher Wetterdienst

Deutsches Hydrographisches Institut

Fernmeldetechnisches Zentralamt

Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik

Institut für angewandte Geodäsie

Institut für chemisch-technische Untersuchungen

Paul-Ehrlich-Institut – Bundesamt für Sera und Impfstoffe

Physikalisch-Technische Bundesanstalt

Umweltbundesamt.

Im Landesbereich werden Dienststellen und Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen im Sinne des Satzes 1 im Landesbesoldungsgesetz bestimmt.

(2) Ist in einer kollegial organisierten Forschungseinrichtung einem „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3 zusätzlich zu seinen sonstigen Funktionen die Leitung der Forschungseinrichtung mit zeitlicher Begrenzung übertragen, so erhält er für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktionen eine Stelvenzulage von 250 Deutsche Mark.

2. Es werden folgende Nummern 21 und 22 eingefügt:

„21. Einstufung der Ämter der Leiter von unteren Verwaltungsbehörden und der Leiter von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen.

Die Ämter der Leiter von unteren Verwaltungsbehörden mit einem beim jeweiligen Dienstherrn örtlich begrenzten Zuständigkeitsbereich mit Ausnahme der Ämter der Polizeipräsidenten sowie die Ämter der Leiter von allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen dürfen nur in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A eingestuft werden.

22. Prüfungsgebietsleiter von Landesrechnungshöfen

Die Ämter der Prüfungsgebietsleiter von Landesrechnungshöfen sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Anforderungen an die in die Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Beamten der obersten Behörden des jeweiligen Landes in der Landesbesoldungsordnung auszubringen.“

§ 2

Bundesbesoldungsordnung A

In Artikel I wird die Bundesbesoldungsordnung A der Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 15 werden gestrichen:
die Amtsbezeichnungen „Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut“ und „Zweiter Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt am Main“.
2. In der Besoldungsgruppe A 16 werden
 - a) in der Amtsbezeichnung „Leitender Museumsdirektor und Professor“ das Wort „Leitender“ gestrichen,
 - b) hinter der Amtsbezeichnung „Ministerialrat“ der erste Funktionszusatz wie folgt gefaßt:
„– bei einer obersten Bundesbehörde, bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik 7)“,
 - c) der Funktionszusatz zu der Amtsbezeichnung „Senatsrat“ wie folgt gefaßt:
„— in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde – 11)“

§ 3

Bundesbesoldungsordnung B

In Artikel I erhält in Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz der Abschnitt „Bundesbesoldungsordnung B“ die Fassung der Anlage dieses Gesetzes.

Artikel II

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bundesbesoldungsordnung B**Besoldungsgruppe B 1**

Direktor und Professor

Besoldungsgruppe B 2

Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident

- als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung
bei einer Mittel- oder Oberbehörde des Bundes oder eines Landes,
bei einer sonstigen Dienststelle oder Einrichtung, wenn deren Leiter
mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist —
- als Leiter einer großen und bedeutenden Gruppe bei einer Oberfinanz-
direktion, soweit er Vertreter des Finanzpräsidenten ist —
- beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung
als der ständige Vertreter eines Hauptabteilungsleiters und Leiter
einer Abteilung,
als Leiter einer großen und bedeutenden Abteilung, soweit nicht in
eine Hauptabteilung eingegliedert —

Direktor bei der Deutschen Bibliothek

- als der ständige Vertreter des Generaldirektors —

Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit

- als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung —

Direktor bei der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

- als der ständige Vertreter des Generaldirektors und Leiter einer Abtei-
lung —

Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt

- als Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besol-
dungsgruppe B 3 eingestuft ist —

Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

- als Leiter einer großen und bedeutenden Unterabteilung —

Direktor beim Marinearsenal

- als Leiter eines Arsenalbetriebes —

Direktor der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung

Direktor der Grenzschutzdirektion

Direktor der Materialprüfstelle der Bundeswehr

Direktor des Bundesinstituts für Bauforschung

Direktor und Professor

- als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung —¹⁾
- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem
wissenschaftlichen Forschungsbereich
als Leiter einer Abteilung, eines Fachbereichs, eines Instituts sowie
einer großen oder bedeutenden Gruppe (Unterabteilung) oder eines

großen oder bedeutenden Laboratoriums, soweit sein Leiter nicht einem Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter unmittelbar unterstellt ist —

Leitender Regierungsdirektor ²⁾ ³⁾

— in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde —

Ministerialrat ²⁾ ⁴⁾

— bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten) —

Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion ⁵⁾

Senatsrat ²⁾ ⁶⁾

— in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde —

Vizepräsident ⁷⁾ ⁸⁾

— als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung —

¹⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.

³⁾ In Hamburg darf bei den genannten Behörden die Zahl der Planstellen für Leitende Regierungsdirektoren in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der bei diesen Behörden für Leitende Regierungsdirektoren ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

⁴⁾ In einem Land darf die Zahl der Planstellen für Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der für Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5.

⁶⁾ In Berlin und Bremen darf die Zahl der Planstellen für Senatsräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der für Senatsräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

⁷⁾ Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

⁸⁾ Der am 31. Dezember 1970 im Amt befindliche Vizepräsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 3.

Besoldungsgruppe B 3

Abteilungsleiter bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

- als Leiter einer besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung —

Botschafter ¹⁾

Bundesbankdirektor ²⁾

Direktor bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

- als Leiter einer Lehrgruppe —

Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

- als Leiter des Bundesmonopolamtes für Branntwein —
- als Leiter der Verwertungsstelle der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein —

Direktor bei der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

- als der Stellvertreter des Kurators —

Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt

- als Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 4 eingestuft ist —

Direktor beim/bei der . . . ³⁾

- als Leiter einer Hauptabteilung oder einer gleichzubewertenden, besonders großen und besonders bedeutenden Abteilung bei einer Bundesoberbehörde, wenn der Leiter mindestens in Besoldungsgruppe B 8 eingestuft ist —

Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung

- als Leiter einer Hauptabteilung —

Direktor beim Bundesnachrichtendienst ⁴⁾

Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation

Direktor der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Direktor der Musterprüfstelle der Bundeswehr für Luftfahrtgerät

Direktor der Zentralstelle für den Werkstättendienst der Deutschen Bundesbahn

Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Sigmaringen

Direktor des Bundesamtes für den Zivildienst

Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

Direktor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien

- als Geschäftsführender Direktor —

Direktor des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information

Direktor des Instituts für angewandte Geodäsie

Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes

Direktor einer Erprobungsstelle ⁵⁾

Direktor und Professor

- als Leiter einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung — ⁶⁾

- bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich
 - als Leiter einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts —

Direktor und Professor der Bundesanstalt für Gewässerkunde

Direktor und Professor der Bundesanstalt für Wasserbau

Direktor und Professor der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung

Direktor und Professor der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik

Direktor und Professor der Wehrwissenschaftlichen Dienststelle der Bundeswehr für ABC-Schutz

Direktor und Professor des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung

- als Geschäftsführender Direktor —

Direktor und Professor des Bundesinstituts für chemisch-technische Untersuchungen

Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Paris

Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz

Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt

- als Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Braunschweig, Niederbayern-Oberpfalz, Oldenburg-Bremen, Saarland, Schwaben, Unterfranken —

Finanzpräsident ⁷⁾

- als Abteilungsleiter bei einer Oberfinanzdirektion —

Generalkonsul ⁸⁾

Gesandter ⁹⁾

Leitender Regierungsdirektor ¹⁰⁾ ¹¹⁾

- in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde —

Ministerialrat

- bei einer obersten Bundesbehörde, bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik — ⁷⁾ ¹²⁾
- bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten), soweit nicht einem in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleiter unterstellt — ¹⁰⁾ ¹³⁾

Präsident einer Oberpostdirektion ¹⁴⁾

Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion ¹⁵⁾

Präsident eines Landesversorgungsamtes

- als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 100 000 bis 250 000 Versorgungsberechtigten —

Regierungsvizepräsident

- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Regierungspräsidenten —

Senatsrat ¹⁰⁾ ¹⁶⁾

- in Berlin und Bremen bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht einem in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuften Gruppenleiter unterstellt —

Vizepräsident ¹⁷⁾

- als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung —

Vortragender Legationsrat Erster Klasse ⁷⁾ ¹⁸⁾

Oberst im Bundesgrenzschutz ⁷⁾ ¹⁹⁾

Oberstarzt im Bundesgrenzschutz ⁷⁾ ¹⁹⁾

Oberst ⁷⁾ ¹⁹⁾

Kapitän zur See ⁷⁾ ¹⁹⁾

Oberstapotheker ⁷⁾ ¹⁹⁾

Flottenapotheker ⁷⁾ ¹⁹⁾

Oberstarzt ⁷⁾ ¹⁹⁾

Flottenarzt ⁷⁾ ¹⁹⁾

Oberstveterinär ⁷⁾ ¹⁹⁾

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 6, B 9.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5, B 6, B 9.

³⁾ Der Amtsbezeichnung ist ein Zusatz beizufügen, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört; die Amtsinhaber beim Bundesamt für Verfassungsschutz sind berechtigt, die Amtsbezeichnung „Direktor“ zu führen.

⁴⁾ Die Amtsinhaber sind berechtigt, die Amtsbezeichnung „Direktor“ zu führen.

⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 4.

⁶⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

⁷⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

⁸⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 6.

⁹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 6.

¹⁰⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.

¹¹⁾ In Hamburg darf bei den genannten Behörden die Zahl der Planstellen für Leitende Regierungsdirektoren in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der bei diesen Behörden für Leitende Regierungsdirektoren ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

¹²⁾ Beim Bund darf die Zahl der Planstellen 75 v. H. der Gesamtzahl der für Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

¹³⁾ In einem Land darf die Zahl der Planstellen für Ministerialräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der für Ministerialräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

¹⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6, B 7.

¹⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 5.

¹⁶⁾ In Berlin und Bremen darf die Zahl der Planstellen für Senatsräte in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 zusammen 60 v. H. der Gesamtzahl der für Senatsräte ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.

¹⁷⁾ Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

¹⁸⁾ Höchstens 75 v. H. der Gesamtzahl der bei einer obersten Bundesbehörde für diese Ämter ausgebrachten Planstellen.

¹⁹⁾ a) Im Ministerium höchstens 75 v. H. der Gesamtzahl der für diese Ämter ausgebrachten Planstellen,

b) außerhalb des Ministeriums höchstens 21 v. H. der Gesamtzahl der für diese Dienstgrade ausgebrachten Planstellen.

Besoldungsgruppe B 4

Direktor bei der Bundeszentrale für politische Bildung

— als Mitglied des Direktoriums —

Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt

— als Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist —

Direktor der Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung der Deutschen Bundesbahn

Direktor des Bundesinstituts für Sportwissenschaft

— als Geschäftsführender Direktor —

Direktor des Bundesverbandes für den Selbstschutz

— als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied —

Direktor einer Erprobungsstelle ¹⁾

Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Rom

Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt

— als Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Berlin, Hamburg, Oberbayern, Oberfranken-Mittelfranken, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein —

Leitender Direktor des Marinearsenals

Leitender Ministerialrat

— bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten)
als Leiter einer Abteilung, ²⁾
als Leiter einer Unterabteilung oder als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe von Referaten unter einem in Besoldungsgruppe B 6 oder höher eingestuften Beamten, ³⁾
als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Beamten, soweit kein Unterabteilungsleiter oder Gruppenleiter vorhanden ist — ³⁾

Leitender Senatsrat

— in Berlin bei einer obersten Landesbehörde
als Leiter einer Abteilung, ²⁾
als Leiter einer Unterabteilung unter einem in Besoldungsgruppe B 6 oder höher eingestuften Beamten, ³⁾
als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Beamten, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden ist — ³⁾

Ministerialrat als Mitglied des Bundesrechnungshofes

Präsident der Bundesbaudirektion

Präsident der Bundesstelle für Entwicklungshilfe

Präsident des Bundesarchivs

Präsident des Bundessortenamtes

Präsident des Bundessprachenamtes

Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes

Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost

Präsident eines Landesversorgungsamtes

- als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 250 000 bis 500 000 Versorgungsberechtigten —

Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere

Präsident und Professor des Paul-Ehrlich-Instituts

Regierungsvizepräsident

- als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 8 eingestuften Regierungspräsidenten —

Senatsdirektor

- in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde
 - als Leiter einer bedeutenden Abteilung, die einem in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Leiter eines Amtes unmittelbar unterstellt ist, ³⁾
 - als Leiter eines bedeutenden Amtes — ³⁾

Vizepräsident ⁴⁾

- als der ständige Vertreter eines durch Bundesrecht in Besoldungsgruppe B 8 eingestuften Leiters einer Dienststelle oder sonstigen Einrichtung —

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.

²⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine höhere oder niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

³⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

⁴⁾ Der Amtsbezeichnung kann ein Zusatz beigefügt werden, der auf die Dienststelle oder sonstige Einrichtung hinweist, der der Amtsinhaber angehört. Der Zusatz „und Professor“ darf beigefügt werden, wenn der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung diesen Zusatz in der Amtsbezeichnung führt.

Besoldungsgruppe B 5

Bundesbankdirektor ¹⁾

Direktor bei der Bundesknappschaft

— als Mitglied der Geschäftsführung —

Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt

— als Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft ist —

Direktor beim Bundesverfassungsgericht

Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung ²⁾

Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt

— als Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt
Baden, Hannover, Hessen, Württemberg —

Generaldirektor der Deutschen Bibliothek

Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Generaldirektor und Professor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Ministerialdirigent

— bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten)
als Leiter einer Abteilung — ³⁾

Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit

Präsident der Akademie für Führungskräfte der Deutschen Bundespost

Präsident der Akademie für zivile Verteidigung

Präsident der Bundesakademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik

Präsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben

Präsident des Amtes für Wehrgeophysik

Präsident des Bundesbahn-Sozialamtes

Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren technischen Verwaltungsbeamten

Präsident einer Bundesbahndirektion ⁴⁾

Präsident einer Oberpostdirektion ⁵⁾

Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion ⁶⁾

Präsident eines Landesversorgungsamtes

— als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 500 000 Versorgungsberechtigten —

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Straßenwesen

Präsident und Professor des Deutschen Hydrographischen Instituts

Senatsdirektor

- in Bremen bei einer obersten Landesbehörde
als Leiter einer bedeutenden Hauptabteilung —
- in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde
als Leiter eines dem Behördenleiter unmittelbar unterstellten
Amtes —³⁾

Senatsdirigent

- in Berlin bei einer obersten Landesbehörde
als Leiter einer Abteilung —³⁾

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 6, B 9.

²⁾ Nur für den Leiter des Projektbereichs.

³⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

⁴⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 6, B 7.

⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 6, B 7.

⁶⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2, B 3.

Besoldungsgruppe B 6

Botschafter ¹⁾

Bundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht

Bundesbankdirektor ²⁾

Bundesbeauftragter für den Zivildienst

Bundesdisziplinaranwalt

Bundeswehrdisziplinaranwalt

Direktor beim Bundesrechnungshof

Direktor und Professor des wissenschaftlichen Instituts für Erziehung und Bildung
in den Streitkräften ³⁾

Erster Direktor beim Bundesnachrichtendienst ⁴⁾

Erster Direktor der Bundesknappschaft
— als Vorsitzender der Geschäftsführung —

Erster Direktor einer Landesversicherungsanstalt
— als Vorsitzender der Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt
Rheinprovinz, Westfalen —

Generalkonsul ⁵⁾

Gesandter ⁶⁾

Militärgeneraldekan

Militärgeneralvikar

Ministerialdirigent
— bei einer obersten Bundesbehörde
als Leiter einer Abteilung, ⁷⁾
als Leiter einer Unterabteilung, ⁸⁾
als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 9 eingestuften
Abteilungsleiters, soweit kein Unterabteilungsleiter vorhanden
ist — ⁸⁾
— beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt
als Leiter einer auf Dauer eingerichteten Gruppe —
— bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
als Leiter eines Fachbereichs — ⁸⁾
— bei der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der
Deutschen Demokratischen Republik
als der ständige Vertreter des Leiters —
— bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten)
als Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung, ⁹⁾
als Leiter einer Hauptabteilung — ¹⁰⁾

Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr

Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung

Präsident der Bundesdruckerei

Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Präsident der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn

Präsident des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft

Präsident des Bundesamtes für Finanzen

Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft

Präsident des Bundesamtes für Zivilschutz

Präsident des Bundesverwaltungsamtes

Präsident des Deutschen Wetterdienstes

Präsident des Posttechnischen Zentralamtes

Präsident einer Bundesbahndirektion ¹¹⁾

Präsident einer Oberpostdirektion ¹²⁾

Präsident eines Landesarbeitsamtes ¹³⁾

Präsident und Professor der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Präsident und Professor des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung ¹⁴⁾

Präsident und Professor des Deutschen Archäologischen Instituts

Senatsdirektor

- in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde
als Leiter eines bedeutenden, dem Behördenleiter unmittelbar unterstellten Amtes — ¹⁰⁾

Senatsdirigent

- in Berlin bei einer obersten Landesbehörde
als Leiter einer bedeutenden Abteilung — ¹⁰⁾

Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz ¹⁵⁾

Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes

Vizepräsident des Bundeskriminalamtes

Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes ¹⁵⁾

Vizepräsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn

Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz

Brigadegeneral

Flottillenadmiral

Generalapotheker

Generalarzt

Admiralarzt

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 9.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 9.

³⁾ Der erste in die Stelle eingewiesene Beamte erhält das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7.

⁴⁾ Die Amtsinhaber sind berechtigt, die Amtsbezeichnung „Erster Direktor“ zu führen.

⁵⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3.

-
- ⁶⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.
 - ⁷⁾ Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirektors in Besoldungsgruppe B 9 zugeordnet ist.
 - ⁸⁾ Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialrats in Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet ist.
 - ⁹⁾ Soweit nicht einem Hauptabteilungsleiter unterstellt, auch in Besoldungsgruppe B 7.
 - ¹⁰⁾ Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B 7 eingestuften Amt zugeordnet ist.
 - ¹¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 7.
 - ¹²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 7.
 - ¹³⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 7.
 - ¹⁴⁾ Der erste Stelleninhaber erhält das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7.
 - ¹⁵⁾ Erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 6 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 8.

Besoldungsgruppe B 7

Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

— als Mitglied der Geschäftsführung —

Ministerialdirigent

— bei einer obersten Bundesbehörde

als der ständige Vertreter des Leiters der Personalabteilung im Bundesministerium der Verteidigung —

— bei einer obersten Landesbehörde (ausgenommen Stadtstaaten)

als Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung, soweit nicht einem Hauptabteilungsleiter unterstellt, ¹⁾

als Leiter einer Hauptabteilung — ¹⁾

Oberfinanzpräsident

Präsident der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung

Präsident der Zentralen Transportleitung der Deutschen Bundesbahn

Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen

Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen

Präsident des Bundeswehrverwaltungsamtes

Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes

Präsident des Verwaltungsbezirks Braunschweig

Präsident des Verwaltungsbezirks Oldenburg

Präsident einer Bundesbahndirektion ²⁾

Präsident einer Oberpostdirektion ³⁾

Präsident einer Wehrbereichsverwaltung

Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes

Präsident eines Landesarbeitsamtes ⁴⁾

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Bodenforschung

Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung

Regierungspräsident

Senatsdirektor

— in Hamburg bei einem Senatsamt oder einer Fachbehörde

als Leiter eines bedeutenden, dem Behördenleiter unmittelbar unterstellten Amtes — ¹⁾

Senatsdirigent

— in Berlin bei einer obersten Landesbehörde

als Leiter einer bedeutenden Abteilung — ¹⁾

Vizepräsident beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung

Generalmajor im Bundesgrenzschutz

— als Inspekteur des Bundesgrenzschutzes —

Generalmajor

Konteradmiral

Generalstabsarzt

Admiralstabsarzt

¹⁾ Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B 6 eingestuften Amt zugeordnet ist.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 5, B 6.

³⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 5, B 6.

⁴⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6.

Besoldungsgruppe B 8

Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht

Präsident der Bundesschuldenverwaltung

Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

— als Vorsitzender der Geschäftsführung —

Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

— als Kurator —

Präsident des Bundeskartellamtes

Präsident des Bundesversicherungsamtes

Präsident des Deutschen Patentamtes

Präsident des Statistischen Bundesamtes

Präsident des Umweltbundesamtes

Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Präsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes

Regierungspräsident

— in einem Regierungsbezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern —

Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeit

Besoldungsgruppe B 9

Botschafter ¹⁾

Bundesbankdirektor ²⁾

Ministerialdirektor ³⁾

— bei einer obersten Bundesbehörde und bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn
als Leiter einer Abteilung — ⁴⁾

Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz ⁵⁾

Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung

Präsident des Bundesausgleichsamtes ⁶⁾

Präsident des Bundeskriminalamtes

Präsident des Bundesnachrichtendienstes ⁵⁾

Präsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn

Vizepräsident des Bundesrechnungshofes

Generalleutnant

Vizeadmiral

Generaloberstabsarzt

Admiraloberstabsarzt

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 6.

²⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3, B 5, B 6.

³⁾ Der erste Generalsekretär der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung erhält eine Stellenzulage von monatlich 450 DM.

⁴⁾ Soweit die Funktion nicht dem Amt des Ministerialdirigenten in Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet ist.

⁵⁾ Erhält eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 9 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 10.

⁶⁾ Der am 30. Juni 1968 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person eine Amtszulage von monatlich 485,36 DM.

Besoldungsgruppe B 10

Direktor beim Deutschen Bundestag

Direktor des Bundesrates

Ministerialdirektor

- als Leiter der beiden Hauptabteilungen im Bundesministerium der Verteidigung —
- als Stellvertretender Chef des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung —
- als Stellvertretender Sprecher der Bundesregierung —

Präsident der Bundesanstalt für Arbeit ¹⁾

General ²⁾

Admiral ²⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von monatlich 346,68 DM.

²⁾ Erhält als Generalinspekteur der Bundeswehr eine Amtszulage von monatlich 346,68 DM.

Besoldungsgruppe B 11

Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn

- als Vorsitzender des Vorstandes —

Präsident der Deutschen Bundesbahn

- als Mitglied des Vorstandes —

Präsident des Bundesrechnungshofes

Staatssekretär ¹⁾

¹⁾ Im Bundesbereich.

Begründung**A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf ergänzt den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern – 2. BesVNG –, der den gesetzgebenden Körperschaften bereits zugeleitet ist (Drucksache 1/74). Wegen seiner besonderen Eilbedürftigkeit ist der Hauptteil des Entwurfs des 2. BesVNG dem Bundesrat zugeleitet und die Fertigstellung des Entwurfs der Besoldungsordnung B, die sich wegen der besonderen Schwierigkeit der Materie verzögert hatte, nicht abgewartet worden (vgl. Nr. 6 der Begründung zum Entwurf der Bundesbesoldungsordnungen A und B in Drucksache 1/74). Die Bundesregierung geht hierbei davon aus, daß beide Gesetzentwürfe im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zusammengefügt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält abgesehen von der Neufassung der Besoldungsordnung B einige weitere Regelungen, durch die der Entwurf des 2. BesVNG an den Entwurf des Ergänzungsgesetzes angepaßt wird.

B. Im Einzelnen**Zu Artikel I****Zu § 1 Nr. 1**

Die Regelung in Absatz 1 der Vorbem. Nr. 2 entspricht – abgesehen von den Amtsbezeichnungen (vgl. hierzu Nr. 4.2 der Begründung zu Art. I § 3) – im wesentlichen dem bisherigen Recht (Vorbem. Nr. 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B). Die Bestimmung der Dienststellen und Einrichtungen mit eigenen wissenschaftlichen Forschungsbereichen erfolgt durch den Gesetzgeber. An der in Aussicht genommenen Festlegung dieser Dienststellen und Einrichtungen durch Verwaltungsvorschriften (vgl. Nr. 2 der Vorbem. zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B i. d. F. der Drucksache 1/74) wird nicht festgehalten.

Absatz 2 der Vorbem. Nr. 2 berücksichtigt besondere Organisationsformen von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen im Bereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Zu § 1 Nr. 2

1. Zu Vorbem. Nr. 21 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B:

Durch Vorbemerkung Nr. 21 zu den Besoldungsordnungen A und B wird klargestellt, daß auch für Leiter besonders großer unterer Verwaltungsbehörden (z. B. Gymnasien, Finanzämter, Postämter) nur Ämter der Besoldungsordnung A zur Verfügung stehen. Eine Öffnung der Besoldungsordnung B für diese Funktionen hätte erhebliche Rückwirkungen auf die Einstufung anderer

Ämter, insbesondere auf die Ämter der die Aufsicht führenden Dezernenten (Referenten) und die Einstufung der Abteilungsleiter in den großen Mittelbehörden.

Vorbem. Nr. 21 gilt nicht für den Kommunalbereich, weil die Dienststellen nicht örtlich begrenzt, sondern für den Gesamtbereich des jeweiligen kommunalen Dienstherrn zuständig sind. Außerdem sind die Funktionen der leitenden Laufbahnbeamten der Kommunen sehr unterschiedlich. Bei der Regelung dieser Ämter sind aber nach dem Grundsatz der sachgerechten Bewertung auch die Maßstäbe für die Einstufung der durch Vorbemerkung Nr. 21 erfaßten Behördenleiter zu beachten.

2. Zur Vorbem. Nr. 22

Die Ämter der Prüfungsgebietsleiter und der Abteilungsleiter bei den Landesrechnungshöfen verbleiben zunächst in den Landesbesoldungsordnungen. Vorbemerkung Nr. 22 zu den Besoldungsordnungen A und B enthält jedoch einen Bewertungsrahmen für die Einstufung der Prüfungsgebietsleiter von Landesrechnungshöfen. Die Regelung berücksichtigt den Zusammenhang zwischen den Bewertungen der Ämter der Prüfungsgebietsleiter und der in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 ausgebrachten Ämter der Beamten der obersten Behörden des jeweiligen Landes.

Zu § 2

Die Regelungen dienen der Anpassung des Gesetzentwurfs i. d. F. der Drucksache 1/74 an den vorliegenden Gesetzentwurf. Die Streichung der Amtsbezeichnungen in Nr. 1 und des Wortes „Leitender“ in Nr. 2 Buchst. a) ist eine notwendige Folge der Neuordnung der Amtsbezeichnungen für Direktoren und Professoren (vgl. unter Nr. 4.2 der Begründung zu Art. I § 3).

Zu § 3

1. Durch diese Vorschrift wird die noch fehlende Neufassung der Bundesbesoldungsordnung B in das 2. BesVNG (vgl. Drucksache 1/74) eingefügt.

Mit der Neuordnung der Besoldungsordnung B entspricht die Bundesregierung der Entschließung des Deutschen Bundestages, die dieser anläßlich der Verabschiedung des 1. BesVNG am 3. März 1971 gefaßt hat (vgl. Abschnitt A Nr. 4 der Entschließung in BT-Drucksache VI/1885).

2. Auch die Neuordnung der Bundesbesoldungsordnung B hat in erster Linie eine Harmonisierung von Bewertungen im Verhältnis Bund/Länder und im Verhältnis der Länder untereinander zum Ziele. Neueinstufungen werden ferner bei Ämtern vorgenommen, denen erhebliche zusätzliche Auf-

gaben übertragen worden sind oder bei denen dies wegen organisatorischer Änderungen geboten ist (z. B. Zusammenlegung von Dienststellen).

Im Interesse einer größeren Transparenz und Funktionsgerechtigkeit der Besoldungsordnung B werden hier in besonders großem Umfang Bewertungen von Funktionen durch Funktionszusätze zu den Ämtern konkretisiert.

3. Für den Landesbereich regelt die Neufassung die Einstufung wichtiger Eckämter. Für die Regierungspräsidenten in besonders großen Regierungsbezirken ist eine Einstufung in die Besoldungsgruppe B 8 vorgesehen. Hiermit wird die besondere politische Bedeutung dieses Amtes, aber auch die Tatsache berücksichtigt, daß im Rahmen von Gebietsreformen Zusammenlegungen von Regierungsbezirken bereits erfolgt (Hessen, Nordrhein-Westfalen) oder aber geplant sind (z. B. Niedersachsen). In Nordrhein-Westfalen sind die Regierungspräsidenten bereits jetzt in Besoldungsgruppe B 8 eingestuft, eine entsprechende Einstufung in Hessen ist durch das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 26. Juli 1972 wegen Verstoßes gegen die durch das 1. BesVNG eingetretene Sperre des Landesbesoldungsrechts für verfassungswidrig erklärt worden. Wegen der völlig unterschiedlichen Größenverhältnisse der Regierungsbezirke (z. B. Düsseldorf 5,7 Mio., Aurich 0,4 Mio. Einwohner) kommt eine einheitliche Einstufung der Regierungspräsidenten nicht in Betracht.

Wegen der Rückwirkungen auf das Bewertungsgefüge der Besoldungsordnung B ist von einer Öffnung der BesGr. B 8 für die Leiter von anderen besonders großen und bedeutenden Mittelbehörden (Bundesbahn- und Oberpostdirektionen, Oberfinanzdirektionen, Wehrbereichsverwaltungen) abgesehen worden.

Das Amt des Finanzpräsidenten ist entsprechend der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 3 BBesG einheitlich in den Besoldungsgruppen A 16 und B 3, das Amt des Regierungsvizepräsidenten ist in Abhängigkeit von der Einstufung des Regierungspräsidenten in den Besoldungsgruppen B 3 und B 4 ausgebracht. Hiervon abweichende Einstufungen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg (hier nur beim Regierungsvizepräsidenten) konnten wegen der Rückwirkungen auf andere Ämter der BesO B nicht allgemein vorgesehen werden. Wegen der herausgehobenen Bedeutung der Funktion wird für den Leiter einer großen und bedeutenden Gruppe bei einer Oberfinanzdirektion, soweit er Vertreter des Finanzpräsidenten ist, die Besoldungsgruppe B 2 geöffnet.

4. Ein weiteres Ziel des Entwurfs ist die Zusammenfassung und Vereinfachung von Amtsbezeichnungen; diese werden außerdem nach strengeren systematischen Grundsätzen geordnet.

- 4.1 Die Ämter der Vizepräsidenten in den Besoldungsgruppen B 2 bis B 4 werden nicht mehr gesondert in der Besoldungsordnung ausgebracht; ihre Einstufung wird durch eine allgemeine Regelung in Abhängigkeit von der Bewertung der Ämter der Leiter der Dienststelle oder sonstigen Einrichtung festgelegt, soweit es sich nicht um landesrechtliche Besonderheiten handelt. Die besonders bei den Ämtern der Vizepräsidenten von Mittelbehörden in der Besoldungsordnung bisher enthaltenen Hinweise auf die gleichzeitige Leitung einer Abteilung entfallen im Rahmen der zusammenfassenden Regelung. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß Vizepräsidenten von Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen wie bisher in der Regel zugleich Leiter einer Abteilung sein müssen.

Eine ähnliche allgemeine Regelung wie für Vizepräsidenten ist für Abteilungsleiter bei Bundesoberbehörden vorgesehen, deren Präsident oberhalb der Besoldungsgruppe B 7 eingestuft ist („Direktor beim .../bei der ...“ in Besoldungsgruppe B 3).

- 4.2 Die Amtsbezeichnungen für leitende Forschungsbeamte werden zusammengefaßt und die Funktionen durch Funktionszusätze konkretisiert (Direktor und Professor in den Besoldungsgruppen B 1, B 2 und B 3 sowie Vorbemerkung Nr. 2 zu den Besoldungsordnungen A und B). Die der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor“ in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 bisher in einer größeren Zahl von Fällen beigefügten Zusätze „Leitender“ und „Erster“ werden aufgegeben.
- 4.3 Für die Leiter von Dienststellen wird unterhalb der Besoldungsgruppe B 4 grundsätzlich die Amtsbezeichnung „Direktor“ (mit einem auf die Dienststelle hinweisenden Zusatz) vorgesehen. Hierdurch tritt in einer Reihe von Fällen an die Stelle der bisherigen Amtsbezeichnung „Präsident“ die Amtsbezeichnung „Direktor“.

5. Im Bereich der obersten Bundesbehörden bleiben die Einstufungen mit Ausnahme der Ämter der Prüfungsgebietsleiter beim Bundesrechnungshof unverändert. Bei den Ämtern Ministerialdirektor und Ministerialdirigent enthalten die Fußnoten zu einzelnen Funktionen den Hinweis, daß die Funktion außerdem einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist. Hierdurch wird die gegenwärtige Bewertung der von den genannten Beamten wahrgenommenen Funktionen nicht geändert, da auch jetzt für besonders kleine Organisationseinheiten Planstellen der niedrigeren Besoldungsgruppe ausgebracht sind.

Im Bereich der obersten Bundesbehörden wird das Amt des Ministerialrats wie bisher in die Besol-

dungsgruppen A 16 und B 3 eingestuft. Für den Bereich der Länder ist die Einstufung der Ministerialräte ebenfalls in diese Besoldungsgruppen vorgesehen (so schon jetzt in drei Ländern), jedoch wird das Amt hier auch in der Besoldungsgruppe B 2 ausgebracht und der Anteil der Planstellen in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 besonders festgesetzt. Das Amt des Leitenden Ministerialrats (Leitenden Senatsrats), das bereits jetzt für unterschiedliche Funktionen und mit abweichenden Einstufungen in sechs Ländern vorhanden ist, wird einheitlich in Besoldungsgruppe B 4 für die Länder ausgebracht. Bei den Funktionszusätzen wird an die in den Ländern vorhandenen Regelungen angeknüpft. Das Amt des Leitenden Ministerialrats ist für den Bundesbereich nicht vorgesehen, da dem Ergebnis der Untersuchung über die allgemeine Einführung des Gruppenleiters nicht vorgegriffen werden soll.

Für die Leiter großer oder bedeutender Abteilungen in den obersten Landesbehörden ist eine Einstufung in die Besoldungsgruppen B 6 und B 7 vorgesehen. Für die übrigen Abteilungsleiter können von den Ländern nach Maßgabe sachgerechter Bewertung Stellen in den Besoldungsgruppen B 5, B 4 oder in einer niedrigeren Besoldungsgruppe ausgebracht werden. Mit dieser

Regelung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Größe der Abteilungen der obersten Landesbehörden und die Einstufungen der Abteilungsleiter z. Z. sehr unterschiedlich sind.

Wegen der abweichenden Organisation und unterschiedlicher Amtsbezeichnungen sind für den Bereich der Stadtstaaten Sonderregelungen vorgesehen, die sich an die bestehenden Regelungen anlehnen.

Die Ämter der ständigen Vertreter der Landesminister (Senatoren) – z. B. Staatssekretäre, Staatsräte – und die Ämter der Chefs der Staatskanzleien sollen mit Rücksicht auf die Besonderheiten dieser Funktionen nicht durch den Bund geregelt werden.

C. Kosten

Die Neufassung der Besoldungsordnung B wird im unmittelbaren Bundesbereich jährliche Mehrkosten von etwa 350 000 DM verursachen. Die Mehrkosten für den Landesbereich können wegen der teilweisen Ausbringung von Ämtern in mehreren Besoldungsgruppen und damit notwendiger haushaltsrechtlicher Entscheidungen der Landesgesetzgeber nicht angegeben werden; sie werden aber die Gesamtkosten des Gesetzes nicht wesentlich erhöhen.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat im gegenwärtigen Zeitpunkt erhebliche Bedenken gegen die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Besoldungsverbesserungen im Bereich der Besoldungsordnung B. Er ist der Auffassung, daß diese Verbesserungen für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes in Bund und Ländern angesichts der augenblicklichen gesamtwirtschaftlichen Lage und der angespannten Situation der öffentlichen Haushalte nicht vertretbar sind.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Bundesregierung und Bundesrat sind in der Beurteilung der Gesamtsituation einig. Die Bundesregierung ist aber auch der Überzeugung, daß sich der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf in voller Übereinstimmung mit den berechtigten Zielsetzungen des Bundesrates hält. Entscheidend ist die Notwendigkeit, daß das dem Deutschen Bundestag im Entwurf bereits vorliegende 2. BesVNG außer einer einheitlichen, für Bund und Länder geltenden Besoldungsordnung A auch eine einheitliche Besoldungsordnung B enthalten muß; andernfalls würde es in einem wesentlichen Teilbereich an der durch Artikel 74 a des Grundgesetzes gebotenen Besoldungseinheit in Bund und Ländern fehlen.

Veränderungen in der Einstufung von Ämtern der Besoldungsordnung B sind nur insoweit vorgeschlagen worden, als dies zur Vereinheitlichung oder zur Anpassung an das Gesamtbesoldungsgefüge im Rahmen des dem Deutschen Bundestag bereits vorliegenden Entwurfs eines Zweiten Besoldungsvereinheitlichungs- und -neuregelungsgesetzes (Drucksache 7/1906) unbedingt geboten ist; dabei war es notwendig, derzeit von Land zu Land unterschiedliche Einstufungen zusammenzuführen. Den hierbei an einzelnen Stellen vorgenommenen Höherstufungen liegen überwiegend Wünsche und Vorstellungen der Länder zugrunde. Die Bundesregierung steht aber auch einer anderen vereinheitlichenden Lösung aufgeschlossen gegenüber; die Einzelheiten könnten im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.